

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.05.2021, Az.: 54.2/8983.01-02/UL-L 033/Deponie Roter Hau II des Antrags des Landkreises Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm auf wesentliche Änderung durch Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs durch Erhöhung der Deponie sowie Umwidmung eines Teilbereiches von DK 0 in DK I auf der Erd- und Baureststoffdeponie „Roter Hau II“ Gemarkung Kirchen, An der Bundesstraße 311, 89584 Ehingen-Stetten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27a LVwVfG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51), den 20.05.2021

**AUSFERTIGUNG
INTERNET**



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Landkreis Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Tübingen 20.05.2021
Name (nicht veröffentlicht)
Durchwahl (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen 54.2/8983.01-02/UL-L 033/Depo-
nie Roter Hau II
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Planfeststellungsbeschluss

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs durch Erhöhung der Deponie sowie Umwidmung eines Teilbereiches von DK 0 in DK I auf der Erd- und Baurestoffdeponie „Roter Hau II“

Gemarkung Kirchen,
An der Bundesstraße 311, 89584 Ehingen-Stetten

Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis (ADK)

Anlagen

Gestempelte Antragsunterlagen

Liste zugelassene Abfallschlüssel

Postzustellungsurkunde



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: Entscheidung	
I. Feststellung des Plans	8
II. Weitere Entscheidungen	9
A. Befristete Waldumwandlungsgenehmigung	9
B. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung	10
III. Wasserrechtliche Erlaubnis	10
IV. Gebühren und Auslagen	11
Teil 2: Nebenbestimmungen	
I. Festgestellte Planunterlagen	12
II. Nebenbestimmungen	17
A. Abfallrechtliche Maßgaben	17
1. Allgemeine Maßgaben	17
2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien	17
3. Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen	17
4. Deponieersatzbaustoffe	17
5. Bauüberwachung durch Fremdprüfung	18
6. Qualitätsmanagementpläne	18
7. Stilllegungs- und Nachsorgephase	18
8. Entwässerung	19
a) Sickerwasser	19
b) Überwachung Oberflächenwasser	23
c) Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen	23
B. Naturschutzrechtliche Maßgaben:	23
C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben	28
D. Forstrechtliche Maßgaben	28
E. Wasserrechtliche Maßgaben	21
F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben	22
Teil 3: Begründung	
I. Sachverhalt	23
A. Erläuterung des Vorhabens	23
B. Standort	26
C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung	26
D. Verfahren	27

1.	Raumordnung.....	27
2.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	28
3.	Antrag.....	28
4.	Anhörung.....	28
5.	Auslegung.....	29
II.	Rechtliche Würdigung Planfeststellung.....	31
A.	Planfeststellungspflicht.....	31
B.	Zuständigkeit.....	32
C.	Verfahren.....	32
1.	Verfahrensregime.....	32
2.	VwV Öffentlichkeitsbeteiligung.....	33
3.	Scoping.....	33
4.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnatschutzverband.....	33
5.	Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange.....	34
a)	Höhere Fachbehörden.....	34
b)	Untere Fachbehörden.....	34
c)	Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung.....	34
d)	Verbände.....	34
6.	Öffentliche Bekanntmachung.....	34
a)	Ortsübliche Bekanntmachung.....	34
b)	Internet.....	35
c)	Information der Beteiligten.....	35
7.	Auslegung.....	35
8.	Einwendungsfrist.....	35
9.	Erörterungstermin.....	36
10.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	36
III.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen.....	37
A.	Maßgebende Unterlagen.....	38
1.	UVP.....	38
2.	LBP.....	39
B.	Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.....	39
1.	Gesundheit des Menschen.....	40

2.	Pflanzen und Tiere.....	40
a)	Auswirkungen auf die Flora.....	41
b)	Auswirkungen auf die Fauna	41
(1)	Gesamtschau.....	41
(2)	Ergänzungen (Artengruppen)	42
-	Reptilien.....	42
-	Säugetiere.....	42
-	Europäische Vogelarten.....	42
-	Sonstige Artengruppen.....	42
(3)	BNatSchG.....	43
(4)	LWaldG.....	43
3.	Gewässer und Böden	43
a)	Böden.....	43
b)	Grund-/Oberflächenwasser.....	44
c)	Grundwasserneubildung	45
d)	Grundwasserqualität	45
e)	Oberflächenwasser.....	46
4.	Luft und Lärm	46
a)	Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch	46
b)	Lärm.....	47
5.	Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege	47
a)	Raumordnungsverfahren (ROV).....	48
b)	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	48
c)	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	48
d)	Biotop und Naturdenkmäler.....	48
6.	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW.....	49
7.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	49
8.	Wohl der Allgemeinheit	50
9.	Vorsorge.....	50
a)	Technische Barriere.....	50
b)	Basisabdichtungssystem.....	50
c)	Oberflächenabdichtungssystem	50

d)	Böschungabdichtungssystem	51
e)	Sickerwasserentwässerungssystem	51
f)	Entwässerungseinrichtungen	51
g)	Betriebswege und -flächen	52
h)	Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung	52
i)	Deponiebetrieb.....	52
j)	Bauausführung	53
k)	Qualitätsmanagementplan	53
l)	Deponietechnik.....	54
m)	Energie.....	54
n)	Zuverlässigkeit.....	54
o)	Fach- und Sachkunde	54
p)	Rechte Dritter.....	55
q)	Abfallwirtschaftsplan	55
r)	Staatliche Überwachung.....	56
IV.	Planrechtfertigung.....	56
A.	Ausgangslage	56
B.	Sachliche Rechtfertigung.....	56
1.	Rechtliche Grundlagen.....	57
2.	Fehlende Alternativen.....	57
V.	Ersetzte Entscheidungen.....	58
A.	Niederschlagswasser	58
B.	Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen	60
C.	Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung.....	61
VI.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	62
VII.	Einwendungen.....	62
VIII.	Eingegangene Stellungnahmen.....	62
IX.	Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen.....	64
A.	Rechtsgrundlagen.....	64
B.	Abfallrecht.....	64
1.	Vorgaben der DepV.....	64
2.	Keine Festlegung der Auslöseschwellen	64
C.	Naturschutz	65
D.	Bodenschutz	65

E.	Forst	65
F.	Wasserrecht.....	67
G.	Immissionsschutz.....	68
X.	Gesamtabwägung und Entscheidung	68
XI.	Sonstige Entscheidungen - Gebühren	69
A.	Planfeststellung.....	69
B.	Wasserrechtliche Erlaubnis	69
C.	Fälligkeit.....	71
D.	Keine Gebührenbefreiung	71
XII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	71
	Zitierte Regelwerke.....	72

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis - im Folgenden „Vorhabenträger“ - vom 20. Juni 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 3. September 2020 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den nachfolgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

TEIL 1

Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch Herrn Knut Nägele (stellvertretender Fachdienstleiter Abfallwirtschaft), vom 20. Juni 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 3. September 2020 (Eingang) wird gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung der abfallrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 3. Oktober 1988, Az.: 52.3/364.43 und Az.: 52.011/722.51, und der ergangenen abfallrechtlichen Änderungsbescheide des Regierungspräsidiums Tübingen, zuletzt Bescheid vom 20. Februar 2019, Az.: 54.2-11 / 8983.01-02 UL-L, der Plan für die wesentliche Änderung der Erd- und Baureststoffdeponie „Roter Hau II“, Gemarkung Kirchen, An der Bundesstraße 311, 89584 Ehingen-Stetten durch die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Erhöhung der Deponie auf 611,5 m.ü.NN Endhöhe (zulässiges Deponieendvolumen 368.000 m³, Überhöhungsfläche 23.700 m²) sowie Umwidmung eines Teilbereiches von 5.400 m² der Deponie von DK 0 in Deponiebereiche der Klasse I auf dem Grundstück der Gemeinde Ehingen, Gemarkung Ehingen, Flurstück Nr. 6255 nach Maßgabe

der in Teil 2. I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2. II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt. Im Deponieendvolumen von 368.00 m³ ist die bereits erfolgte Überfüllung im Bereich der Westseite der Deponie enthalten. Diese zusätzliche Auffüllung wird ebenfalls planfestgestellt. Die gesamte planfestzustellende Deponiefläche beträgt wie bisher ca. 46.621 m².

Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

II. Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponiekörpers im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Abfallwirtschaft, Schillerstraße 30, 89077 Ulm mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen sowie forstrechtlichen Genehmigungen. Davon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Diese wird durch die Planfeststellung nicht aufkonzentriert und im Teil 1 Abschnitt III ausdrücklich erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert damit folgende Änderung und Genehmigungen:

A. Befristete Waldumwandlungsgenehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG die

- Verlängerung der bereits genehmigten befristeten Waldumwandlung von ca. 24.834 m² Wald
- erneute befristete Waldumwandlung für 2.924 m² Flächen, wo erneut in vorhandene Waldbestände eingegriffen werden muss

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen auf dem Flurstück Nr. 6255 Gemeinde Ehingen, Gemarkung Kirchen zum Zwecke der Überhöhung der Deponie um maximal 6,50 m und der Umwidmung der Deponie in Teilbereichen von der Deponieklasse 0 zur Deponieklasse I unter nachgenannten forstrechtlichen Nebenbestimmungen mit ein.

B. Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung

Die Befreiung von den Verboten der Grundwasserschutzgebietsverordnung vom 17. August 1992 des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen I und II“ der Gemeinde Rottenacker (WSG-Nr. 112)

- für das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub sowie
- für das punktuelle Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers

wird erteilt.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hiermit dem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Planfeststellung im Teil 1 Abschnitt I bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase, nach den einschlägigen Maßgaben der Teile 1 und 2 entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen die widerrufliche bis zum Ende der Nachsorgephase befristete

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

- das im nordwestlichen Geländebereich anfallende unbelastete Niederschlagswasser ohne Sammlung über die belebte Bodenschicht des Laubwaldes auf dem Deponiegrundstück Flurstück Nr. 6255 versickern zu lassen
- das im südwestlichen Deponiebereich von der Deponieoberfläche und Teilen des asphaltierten Betriebswegs abfließende unbelastete Niederschlagswasser im Entwässerungsgraben zu sammeln und über das Erdbecken, das Mönch-Auslaufbauwerk und den sich anschließenden Graben (ein natürlich ausgeformter Geländeeinschnitt) dem Deponiegrundstück Flurstück Nr. 6255 zuzuführen und flächig über die belebte Bodenschicht des Laubwaldes zu versickern.

IV. Gebühren und Auslagen

Der Vorhabenträger hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens (Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis) zu tragen.

Es wird hiermit eine Gesamtgebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** festgesetzt. Davon entfällt auf die abfallrechtliche Planfeststellung eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) und auf die wasserrechtliche Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht).

Der festgesetzte Betrag wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

TEIL 2

Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Planfeststellungsbehörde versehene Unterlagen –7 Ordner Planunterlagen, erstellt durch die **Mauthe GmbH Balingen** - sind als Bestandteil dieser Planfeststellung maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Unterlage	Plannummer	Bezeichnung	Maßstab	Datum
		Antrag/Inhaltsverzeichnis		
1		Anlage 1		
1.1		Erläuterungsbericht		01.04.2020
1.2		Antrag auf Planfeststellung		
1.3		Planrechtfertigung-Schr. UM		08.07.2015
2		Anlage 2		
2.1		Planunterlagen		
2.2	1.1	Übersichtskarte	1 : 100 000	
2.3	1.2	Luftbild		
2.4	1.3	Übersichtslageplan	1 : 2 500	04.05.2017
2.5	2.1	Lageplan-Bestand	1 : 500	01.2017

Unter- lage	Plannummer	Bezeichnung	Maßstab	Datum
2.6	2.2	Lageplan-Planung Maßnahmenplan	1 : 500	01.2017
2.7	2.4	Entwässerungsplan Sickerwasser		05.02.2018
2.8	2.5.1	Entwässerungsplan Niederschlagswas- ser Bestand		04.05.2017
2.9	2.5.2	Entwässerungsplan Niederschlagswas- ser Endzustand		04.05.2017
2.10	2.6	Entwässerungsplan Niederschlagswas- ser Waldfläche		
2.11	3.1	Längsschnitt	1 : 250	23.04.2020
2.12	3.2	Schnitt 1	1 : 250	23.04.2020
2.13	3.3	Schnitt 2	1 : 250	23.04.2020
2.14	3.4	Schnitt 3	1 : 250	23.04.2020
2.15	3.5	Schnitt 4	1 : 250	23.04.2020
2.16	3.6	Schnitt 5	1 : 250	23.04.2020
2.17	3.7	Schnitt SiWa-Leitung	1 : 500	04.05.2017
2.18	4.1	Detail 1-1	1 : 50	23.04.2020
2.19	4.2	Detail 2-1	1 : 50	23.04.2020
2.20	4.3	Detail 3	1 : 50	04.05.2017
2.21	4.4	Detail 4	1 : 25	04.05.2017
2.22	4.5	Detail 5	1 : 50	04.05.2017
2.23	7	Schnitt A Becken Bestand	1 : 100	26.03.2018
2.24	8.2	Schnitt Umwidmung Zulauf Retention Be- stand	1 : 100	26.03.2018

Unterlage	Plannummer	Bezeichnung	Maßstab	Datum
2.25	9	Drosselschacht- und Messschacht Bestand	1 : 10	26.03.2018
3		Anlage 3		
3.1		Antrag auf befristete Waldumwandlung		
3.2		Erläuterungen zum LBP und Umweltver- träglichkeitsbericht		
4		Anlage 4		
4.1		LBP mit Umweltver- träglichkeitsbericht		16.01.2011
5		Anlage 5		
5.1		Volumenermittlung		
5.2		Restkapazitäten		
5.3		Überhöhung		
5.4		Umwidmung 2004- 2018/19	1 : 500	01.10.2019
6		Anlage 6		
6.1		Prüfung Standort- alternativen		
7		Anlage 7		
7.1		Bedarfsprognose		15.12.2014
8		Anlage 8		
8.1		Standortsicherheitsbe- rechnungen		12.03.2016
9		Anlage 9		
9.1		Qualitätsmanage- ment		02.2018
10		Anlage 10		
10.1		Zur Ablagerung zu- gelassene Abfälle		11.03.2010

Unterlage	Plannummer	Bezeichnung	Maßstab	Datum
11		Anlage 11		
11.1		Wasserrechtsantrag Versickerung Nie- derschlagswasser		
11.2		Befreiung Wasser- schutzgebietsverord- nung		
12		Anlage 12		
12.1		Kostenberechnung		
13		Anlage 13		
13.1		Eigentümerverzeich- nis		
14		Anlage 14		
14.1		Öffentlichkeitsbeteili- gung nach § 2 UVwG		
15		Anlage 15		
15.1		Zustimmung Grund- stückseigentümer		
16		Anlage 16		
16.1		Beschlüsse des Aus- schuss für Umwelt und Technik und des Kreistages		
17		Anlage 17		
17.1		Gutachten des geo- logischen Landes- amt BW		
18		Anlage 18		
18.1		Wasserrechtliche Er- laubnis Direkteinlei- tung Sickerwasser		

Unter- lage	Plannummer	Bezeichnung	Maßstab	Datum
19		Anlage 19		
19.1		Protokoll Scopingter- mine/Sonstige Stel- lungnahmen		27.10.2015 05.10.2017

II. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie „Roter Hau II“ gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau dieser Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell sind und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

A. Abfallrechtliche Maßgaben

1. Allgemeine Maßgaben

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der DepV einzuhalten.

Der zuständigen Behörde (derzeit Regierungspräsidium Tübingen) ist gemäß § 13 Absatz 5 DepV ein Jahresbericht bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklassen 0 und I dürfen weiterhin die in der Anlage 10 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle abgelagert werden.

3. Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen

Das bisher genehmigte Einzugsgebiet, der Landkreis Alb-Donau-Kreis, bleibt unverändert.

4. Deponieersatzbaustoffe

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche i.S.d. § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde mindestens vier Wochen im Voraus

anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben. Für kleinere Einsatzbereiche im täglichen Deponiebetrieb und zur (wöchentlichen) Abdeckung bzw. zur Hohlraumverfüllung von Asbest/KMF können Deponieersatzbaustoffe (Verwertungsmaterial) zum Einsatz kommen, ohne diese vorab der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen in diesen Bereichen ist im Deponiejahresbericht mitzuteilen.

5. Bauüberwachung durch Fremdprüfung

Die fremdprüfenden Stellen und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Plangenehmigungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse vorzulegen.

6. Qualitätsmanagementpläne

Nach Verfüllung der Deponie ist unmittelbar nach dem Abklingen von Setzungen eine Oberflächenabdichtung gemäß den rechtlichen Vorgaben aufzubringen. Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen (Basis- und Oberflächenabdichtung) rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vor Baubeginn) beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gem. Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich Standsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 aufzustellen.

7. Stilllegungs- und Nachsorgephase

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber unverzüglich der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und konkrete Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 DepV hat der Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

8. Entwässerung

a) Sickerwasser

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

aa) Vor Ort

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch

- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden)

bb) Prüfprogramm Labor:

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 Abschnitt C AbwV Untersu- chungszeit- raum siehe Text
pH-Wert	x	x	
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)	x	x	
Trockenrückstand, gesamt	x	x	
Natrium	x	x	
Kalium	x	x	
Magnesium	x	x	
Calcium	x	x	
Sulfat	x	x	
Chlorid	x	x	
Säurekapazität 4,3	x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2	x	x	
AOX	x	x	
TOC	x	x	
Ammonium-Stickstoff	x		
Nitrit-Stickstoff	x		x
Nitrat-Stickstoff	x		

Gesamtstickstoff gebunden (TN _b)	x		x
Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _{Ei}			x
Fluorid	x		
Cyanid, gesamt	x		
Gesamtphosphor	x		x
Eisen, gesamt	x		
Mangan, gesamt	x		
Bor	x		
Chrom VI	x		
CSB			x
BSB ₅	x		x
Schwerflüchtige lipophile Stoffe Sdp. >250°C	x	x	
Kohlenwasserstoff-Index	x	x	x
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	x		
(PAK) ₁₆	x	x	
Phenolindex	x		
Cyanid, leicht freisetzbar	x		
Sulfid, leicht freisetzbar	x		
Quecksilber (Hg)	x		
Screening Verfahren			
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)	x		
Phenole	x		

Kresole	x		
LHKW	x		
BTEX	x		

Die Messungen des Standardprogramms (Tabelle Spalte 2) sind halbjährlich vorzunehmen.

Bei einer Verschlechterung der Qualität des Sickerwassers durch Überschreitung einzelner oder mehrerer Parameter ist der Turnus wieder auf eine vierteljährliche Beprobung zu erhöhen.

Die Messungen des Übersichtsprogramms (Tabelle Spalte 1) sind einmal alle drei Jahre durchzuführen (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt).

Die nach Anhang 51 Abwasserverordnung, Abschnitt D zu beprobenden Parameter können zusammen mit dem Übersichtsprogramm alle drei Jahre untersucht werden. Bis auf die Parameter Cyanid, leicht freisetzbar und Sulfid, leicht freisetzbar sowie Quecksilber sind die in Anhang 51 Abschnitt D geforderten Parameter bereits in dem Übersichtsprogramm enthalten. Diese drei Parameter sind zusätzlich noch in das Übersichtsprogramm mit aufzunehmen.

Nach der Inbetriebnahme des von DK 0 in DK I umgewidmeten Deponieabschnitts ist das abzuleitende Sickerwasser im Drossel- und Messschacht entsprechend der bis zum 31.12.2034 befristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 26. März 2020, Az.: 32/700.76 in den ersten zwei Jahren vierteljährlich, ab dem dritten bis zum fünften Jahr halbjährlich und ab dem sechsten Jahr jährlich zusätzlich zu dem o.g. Messprogramm nach Anhang 51 Abwasserverordnung, Abschnitt C zu beproben und zu untersuchen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klassen I bis III“ der LUBW (Stand Dezember 2012) sowie aus dem LAGA Merkblatt M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ zu beachten.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die einzelnen Parameter im Übersichtsprogramm (Tabelle Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) sowie das Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) - auf Antrag des Deponiebetreibers - für jeweils drei weitere Jahre anpasst.

Im Falle der Überschreitung eines oder mehrerer Werte der gesetzlich oder behördlich festgesetzten Anforderungen an das Sickerwasser gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV) sind die Messwerte unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Regierungspräsidium Tübingen) sowie der unteren Wasserbehörde zur Abstimmung weiterer erforderlicher Maßnahmen vorzulegen.

b) Überwachung Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser fließt über die Randgräben der Deponie in das Regenklär- und Absetzbecken (Naturbecken). Da sowohl der Wassergraben wie auch das Regenklärbecken in der Regel kein Wasser führen, ist eine Messung des Oberflächenwassers technisch nicht möglich.

Mit Entscheidung vom 4. Mai 2016, Az.: 54.2-11/8983-01-02 UL-L 071-02 wurde der Abweichung von der im Anhang 5 der Deponieverordnung vorgeschriebenen Mengenerfassung und Kontrolle der Zusammensetzung des Oberflächenwassers zugestimmt. Das Oberflächenwasser muss nicht mengenmäßig erfasst und untersucht werden.

c) Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen

Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten am Deponiestandort konnten keine Auslöseschwellen zu Grundwasserüberwachung festgelegt werden.

B. Naturschutzrechtliche Maßgaben:

Die Bestandteile des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind mit vollem Textumfang verbindlich.

C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben

Die Vorgaben der DepV und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

D. Forstrechtliche Maßgaben

1. Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
2. Die Genehmigung der Waldumwandlung ist befristet und erlischt zum 31. Dezember 2043. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
3. Im Rahmen des Betriebs der Deponie ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Grundstücke und Waldflächen zu nehmen.
4. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden und angrenzenden Wegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beheben. Die Arbeiten sind in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde auszuführen.
5. Die unter Teil 1 Abschnitt II Buchstabe A bezeichnete Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Absatz 2 LWaldG. Sie wird nur zeitweilig anderweitig genutzt und ist fristgerecht wieder aufzuforsten. Die fachliche Zuständigkeit für die Rekultivierung und Wiederaufforstung der Fläche liegt ausschließlich bei der Forstverwaltung.
6. Unmittelbar nach Abschluss der erforderlichen Nutzung und spätestens bis zum 31. Dezember 2043 ist die unter Teil 1 Abschnitt II Buchstabe II.A bezeichnete vorübergehend beanspruchte Waldfläche zum Betrieb der Deponie Roter Hau II vollständig zu rekultivieren. Dazu werden, wie in den Planunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt, 27.758 m² wieder aufgeforstet. Sollten Verzögerungen in der Rekultivierung entstehen, behält sich die höhere Forstbehörde eine Festsetzung eines forstrechtlichen Ausgleichs des Time-lags vor.

7. Die Rekultivierung hat nach den Vorgaben der DepV zu erfolgen. Vor dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht und vor dem Rückbau der Wege soll die zukünftige Erschließung des Waldes mit dem örtlich zuständigen Revierleiter geplant werden.
9. Der humose Oberboden ist auf den befristet noch umzuwandelnden Flächen vor Abbaubeginn abzutragen und an geeigneten, nicht vernässenden Stellen auf Mieten von maximal 2 m Höhe zwischenzulagern. Falls bereits Auffüllungsflächen zur Verfügung stehen, kann der humose Oberboden direkt zur Rekultivierung eingebaut werden. Alle Arbeiten sind bei trockenem oder gefrorenem Boden und mit geeigneten Maschinen mit minimiertem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen.
10. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wiederaufforstung der Waldflächen ist eine gut durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen: in Abstimmung mit dem Vorhabenträger beträgt (wie im Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung) die Rekultivierungsschicht im Bereich DK I eine Mächtigkeit von mindestens 2,0 m (gesetzter Zustand) plus 0,3 m humosem Oberboden; im Bereich DK0 eine Mächtigkeit von mindestens 1,5-1,8 m (gesetzter Zustand) plus 0,3 m humosem Oberboden. Hierfür ist Bodenmaterial zu verwenden, das den gesetzlichen Anforderungen und Vorsorgewerten gemäß § 12 BBodSchV entspricht. Bei Bedarf (Feststellung durch Fremdprüfer) ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen.
11. Das Bodenmaterial soll im Bereich der oberen 1,5 m unter Beachtung der Standsicherheitsaspekte der DepV möglichst verdichtungsfrei bei geeigneter Witterung mit hierfür geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Moorraupe) eingebaut werden. Der Einsatz von Radfahrzeugen ist hierfür nicht zulässig. Bei ungünstiger Witterung (z.B. Nässe) sind die Arbeiten sofort einzustellen.
12. Die Böden sollen nach BQS 7.1 ausgewählt werden.
13. Die max. Böschungsneigung der Rekultivierungsflächen beträgt 1:3. Geringfügige Ausnahmen sind für Anpassungs- und Übergangsbereiche zum bereits bestehenden Deponiekörper möglich.
14. Die Rekultivierungsschicht ist so aufzubringen, dass keine Kaltluftmulden entstehen.

15. Ein unabhängiges forstliches Standortgutachten ist nach Auftrag der Rekultivierungsschicht anzufertigen. Auf Basis des Standortgutachtens ist eine differenzierte Wiederbewaldungsplanung (Baumarten, Mischungsform) zu entwickeln.
Das forstliche Standortgutachten bestätigt neben der Einhaltung der Böschungswinkel, die hergestellte nutzbare Wasserspeicherkapazität von mind. 160 mm und macht Vorschläge für geeignete Baumarten inkl. eines Pflanzplans, der mit der unteren Forstbehörde abgestimmt werden muss.
16. Das Standortgutachten ist der höheren Forstbehörde rechtzeitig vor Beginn der Wiederaufforstung zur Abstimmung vorzulegen. Der Zeitpunkt der Vorlage ist mit der höheren Forstbehörde abzusprechen.
17. Die Wiederaufforstung hat, gemäß den Empfehlungen des Standortgutachtens und in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde sowie dem Waldeigentümer mit naturnahen, standortgerechten Baumarten zu erfolgen.
18. Der Zielzustand ist eine geschlossene Bestockung. Die Bäume müssen vital sein und das Stadium einer gesicherten Kultur (2-3 m Oberhöhe) erreicht haben.
19. Die Maßnahmen in Verbindung mit der befristeten Waldumwandlung und die Erschließungsplanung sind mit der örtlichen Revierleitung und der unteren Forstbehörde abzustimmen.
20. Rodungen dürfen nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nicht im Zeitraum von 1. März bis 30. September durchgeführt werden.
21. Eine etwaige Umzäunung ist frühestmöglich zu entfernen.
22. Nach der Rekultivierung muss der Wald seine typischen Waldfunktionen wieder übernehmen können.

E. Wasserrechtliche Maßgaben

1. Es ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.

2. Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
3. Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Ablagerungsfläche auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu erfolgen.

F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben

1. Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch (Staub-)Emissionen durch Umschlag des Materials, Abwehungen und den betrieblichen Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Als Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung in Betracht kommen z. B. das Befeuchten der Abfälle oder das Besprenkeln der Straßen. Die Ausführungen im Anhang 5 Absatz 4 Nr. 1 DepV bzw. der VDI Richtlinie 3790 Blatt 2 sind zu beachten.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch die zur Anlieferung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge sind zu vermeiden. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen sind sofort - ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine - zu entfernen.

TEIL 3

Begründung

I. Sachverhalt

A. Erläuterung des Vorhabens

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis ist Träger und Betreiber der mit Entscheidung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 03. Oktober 1988, Az.: 52.3/364.42 und 52.011/722.51, als Bodenaushub- und Bauschuttdeponie zugelassenen Deponie der Klasse I „Roter Hau II“ in Ehingen-Stetten.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12. März 2007, Az.: 54.2-11/8983.01-02 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie „Roter Hau II“ in Ehingen-Stetten, Gemarkung Kirchen als Deponie der Klasse 0 mit Deponie-Bereichen DK I mit Basisabdichtung abfallrechtlich genehmigt.

Dem vorausgegangen war ein Änderungsbescheid vom 19. März 2006, Az.: 54.2-10/8983.01-02 UI-I 033 zur Festsetzung von Auslöseschwellen.

Eine Anpassung der zulässigen Abfallarten und Abfallschlüssel fand durch die Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29. März 2010, Az.: 54.2/12 / 8983.01-02 UL-L 108-01 statt.

Im Zeitraum 2012 bis 2020 ergingen weitere befristete Änderungsbescheide des Regierungspräsidiums Tübingen bezüglich der Zustimmung zur Ablagerung von "Kleinmengen von mineralischem Bauschutt und Erdaushub" mit leicht erhöhtem Organikgehalt, letztmalig am 20. Februar 2019, Az.: 54.2-11 / 8983.01-02 UL-L (Befristete Verlängerung bis zum 31.03.2022)

Das Regierungspräsidium Tübingen erteilte am 13. März 2018 seine Zustimmung zum vorgezogenen Baubeginn des Ausbaus eines Teilbereiches der DK 0 Fläche als DK I Umwidmungsfläche, Az.: 54.2-11//01-02 UL-L 033-01). Der Ausbau der DK I Umwidmungsfläche erfolgte 2018.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte am 2. Februar 2016, Az.: 32/700.76, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung des Sickerwassers in den Weiherbach und eine wasserrechtliche Genehmigung zum Bau eines Retentionsfilterbeckens, eines Drossel- und Messschachts sowie eines Auslaufs mit Froschklappe.

Im Vorgriff auf die Umwidmung von Teilen der Deponiefläche von DK 0 zu DK I erfolgte durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis am 26. März 2020, Az.: 31/700.76 eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Sickerwassers, die mit einer Entscheidung zur Sickerwasserbeprobung verbunden wurde.

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH betreibt auf der DK-0-Fläche der Deponie eine durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis durch Entscheidung vom 31. Juli 2001, Az.: 32.3/206.11/51.2/632.6 immissionsschutzrechtlich genehmigte Altholzannahmestelle (A I bis A IV-Holz).

Auf der Deponie wurden und werden ausschließlich mineralische industrielle oder mineralische gewerbliche Abfälle (auch Asbestzementabfälle) sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus privaten Haushalten mit Zuordnungswerten bis Deponie-Klasse I gemäß Deponieverordnung (DepV) abgelagert.

Der Vorhabenträger plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Erhöhung der Deponie sowie Umwidmung eines Teilbereiches von DK 0 in DK I der Deponie „Roter Hau II“, Gemarkung Kirchen, An der Bundesstraße 311, 89584 Ehingen-Stetten. Vorgesehen ist auch weiterhin die Ablagerung von für DK I Deponien typischen Abfällen wie ungefährlichem Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbaren mineralischen industriellen oder mineralischen gewerblichen Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponie-Klasse I gemäß DepV in der Fassung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Alb-Donau-Kreis, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisabfallwirtschaft, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm (Träger des Vorhabens) am 20. Juni 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 3. September 2020 (Eingang beim Regierungspräsidium Tübingen,

Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde), die erforderliche Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG beantragt.

Die Erd- und Baurestoffdeponie „Roter Hau II“ belegt eine Fläche von rd. 4,6 ha einschließlich der Betriebsflächen. Das Grundstück Flurstück Nr. 6255 hat eine Gesamtfläche von 270.382 m² und steht im Eigentum der Schul- und Armenstiftung Ehingen, 89584 Ehingen (Donau), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Baumann, Stadt Ehingen. Der Alb-Donau-Kreis hat die Deponiefläche, rd. 4,6 ha, von der Armenstiftung gepachtet. Die Pachtfläche befindet sich an der Westseite des Grundstückes Flurstück Nr. 6255.

Durch die Umwidmung verringert sich das Erdaushubvolumen, das Bauschuttvolumen vergrößert sich. Durch die beantragte Überhöhung vergrößert sich das Gesamtbruttovolumen. Das neue Bruttovolumen der Deponie beträgt 368.046 m³.

Es ergibt sich dadurch ein Brutto-Mehrvolumen gegenüber der abfallrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 3. Oktober 1988, Az.: 52.3/364.43 und Az.: 52.011/722.51, um: 368.046 m³ (neu) - 223.000 m³ (alt) = 145.046 m³.

In diesem Volumen ist eine bereits erfolgte Überfüllung im Bereich der Westseite der Deponie enthalten. Diese zusätzliche Auffüllung soll mit der nunmehr beantragten Überhöhung mitgenehmigt werden.

Das DK 0 Bruttovolumen vermindert sich infolge der Umwidmungen und Überhöhung gegenüber der ursprünglichen Genehmigung 1988 geringfügig von 56.000 m³ um 3.346 m³ auf 52.654 m³.

Für die geplante Umwidmung der Deponiebereiche DK 0 in DK I ist bereits die erforderliche Basisabdichtung mit Flächendränage und Ableitung des Sickerwassers vorhanden.

Im bisherigen DK I-Ablagerungsbereich wird das Sickerwasser an der Basisabdichtung über Entwässerungsleitungen gefasst und entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 26. März 2020, Az.: 32/700.76 über das Retentionsfilterbecken in den Weiherbach eingeleitet.

Die Fassung und Ableitung des Sickerwassers im umgewidmeten Bereich erfolgt analog zur bisherigen DK I-Ablagerungsfläche.

Das Oberflächenwasser wird auf dem Flurstück Nr. 6255 flächig über die belebte Bodenschicht des Laubwaldes schadlos versickert.

B. Standort

Die Deponie „Roter Hau II“ liegt im Bereich des gleichnamigen Waldgebiets an der Bundesstraße 311, nördlich von Ehingen-Stetten, Gemarkung Kirchen, und südwestlich von Ehingen (Donau), in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Rottenacker“ (WSG- Nr. 112). Die Entfernung von der Deponie zum nächstgelegenen Gewässer (Weiherbach) beträgt 500 m.

Die Deponie ist umgeben von Buchen-Eichen-Mischwald. Im Nordwesten sind Aufforstungsflächen vorhanden. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt von der Bundesstraße B 311 aus.

C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Beseitigung mineralischer Abfälle im Landkreis Alb-Donau-Kreis war bislang durch den Betrieb der im Dezember 2019 stillgelegten Deponie „Grund“ in Lonsee-Ettleschieß (DK I), die zwischenzeitlich beinahe verfüllte Deponie „Steinwerk Schelklingen“ (DK 0) und der voraussichtlich 2022 verfüllten Deponie „Ochsenhölzle“ in Langenau-Albeck (DK 0), der Deponie „Unter Kaltenbuch“ (Umwidmung und Überhöhung beantragt) und der Deponie „Roter Hau“ (DK I) sichergestellt.

Im Landkreis Alb-Donau-Kreis, wie auch in allen umliegenden Landkreisen, wird der nutzbare DK I-Deponieraum in den nächsten Jahren durch den erwarteten Bedarf für die Entsorgung von Baureststoffen immer geringer. Daher ist es geboten, an bestehenden DK I- Standorten die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen und je nach Prüfungsergebnis zu nutzen.

Da auf der Deponie „Roter Hau II“ in Ehingen-Stetten die Ausweitung in der Fläche nicht in Betracht gezogen werden konnte, wurde hier die Möglichkeit der Erhöhung des Deponiekörpers und Umwidmung von Deponieflächen verfolgt.

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG) bietet sich eine Erweiterung der DK I - Deponie „Roter Hau II“ durch die Erhöhung und Umwidmung des Deponiekörpers an.

Trotz stetigem Bemühen, mineralische Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings zu verwerten, ist auch in Zukunft von einem hohen Bedarf an DK I – Deponieraum auszugehen. Daraus ergibt sich der dringende Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums für DK I -Abfälle im Landkreis Alb-Donau-Kreis, insbesondere auch für Großchargen. Der Bedarf für die vorliegende Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfsprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum der Deponielaufzeit von voraussichtlich 20 Jahren ein zu beseitigendes Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von jährlich zwischen 3.500 bis 4.000 Tonnen pro Jahr bzw. 64.000 Tonnen Gesamtverfüllmenge prognostiziert wird. Dies entspricht mit einem Umrechnungsfaktor von 1,6 einem Volumen von ca. 40.000 m³ und in etwa der beantragten Menge im Rahmen der Überhöhung (39.750 m³).

Der Kreistag des Landkreises Alb-Donau-Kreis beschloss daher am 10. Oktober 2016, dass die Deponie „Roter Hau II“ in Ehingen-Stetten erweitert und das Abfallwirtschaftskonzept entsprechend fortgeschrieben werden soll.

D. Verfahren

1. Raumordnung

Aufgrund der Entscheidung, ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erhöhung der Deponie „Roter Hau II“ durchzuführen, wurde vorab vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft, ob ein Raumordnungsverfahren nötig wird und ob Ziele des Regionalplans Donau-Iller betroffen sind. Dazu wurde im August 2018 eine Vorplanung der Maßnahme der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung zugesandt. Nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und die für Raumordnung zuständige

Landesbehörde, wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21, vom 9. Mai 2015 festgestellt, dass durch diese Maßnahme die Zielvorgaben des Landesraumordnungsplans und des Regionalplans nicht beeinträchtigt sind, und dass ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist, da es sich um keine Neuerichtung einer Deponie, sondern um die Änderung einer solchen handelt.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühe, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, fand im Rahmen von öffentlichen Gremiensitzungen, Behördenterminen und Veröffentlichungen in der örtlichen Presse für die Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Ehingen sowie für interessierte Bürger statt. Hierbei wurden insbesondere die weitergehenden Planungen der DK I-Deponie vorgestellt, zuletzt am 11. Dezember 2017 (Kreistag).

3. Antrag

Im Wege der Umsetzung der Erweiterung hat der Vorhabenträger am 20. Juni 2018 den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Der Plan wurde durch die am 3. September 2020 (Eingang) eingereichten Ergänzungen letztmalig vervollständigt bzw. aktualisiert.

4. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- die Gemeinde Ehingen
- das Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 - Untere Wasserrechtsbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Abfallrechtsbehörde
- das Regierungspräsidium Tübingen
 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
 - Abteilung 3, Landwirtschaft
 - Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
 - Referat 52 - Gewässer und Boden
 - Referat 55/56 –Naturschutz

- Referat 54.2, Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
- das Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 82 Forst
 - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
- den Regionalverband Donau-Iller
- den Zweckverband Landeswasserversorgung
- die anerkannten Umweltverbände
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Stuttgart
 - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), Stuttgart
 - Naturfreunde, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart
 - Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Schwäbischer Albverein e. V., Stuttgart
 - Schwarzwaldverein e.V., Freiburg
 - Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V,
 - Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

beteiligt.

Die Schul- und Armenstiftung Ehingen hat als Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 6255 am 18. April 2018 eine schriftliche Einverständniserklärung zur beantragten Versickerung des Niederschlagswassers abgegeben.

5. Auslegung

In der Zeit vom Montag, 23. November 2020, bis einschließlich Montag, 28. Dezember 2020 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Ehingen sowie bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 11. Januar 2021 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; zwei Einwendungen wurden erhoben.

Mit den Einwendern hat am 26. April 2021 eine Videokonferenz gemäß § 5 Absatz 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Erörterung der Einwendungen gemeinsam mit dem Antragsteller und der Planfeststellungsbehörde stattgefunden.

Mit Schreiben vom 26. bzw. 27. April 2021 (Eingang bei der Planfeststellungsbehörde am 28. April 2021) wurden die Einwendungen zurück genommen.

II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung

A. Planfeststellungspflicht

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Depo- nien sowie deren wesentliche Änderung der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung aus- reichende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestim- mungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Ab- satz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Er- gebnisse der UVP (§ 12 UVPG), die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffs- /Ausgleichsbetrachtung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) und der speziellen geotechnischen Begutachtung sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren miteinbezogen. Berücksichtigt wurde insbesondere auch das Ergebnis der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG).

Die Planfeststellung ersetzt grundsätzlich wasserrechtliche Genehmigungen für die Behandlung und Beseitigung von Sicker- und Schmutzwasser (vergleiche § 48 Ab- satz 1 Satz 1 WG sowie § 59 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit Anhang 51 zur AbwV) und die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Fortbestand bestehender baulicher Anlagen (§ 49 Absatz 1 LBO; soweit genehmigungspflichtig und nicht verfahrensfrei).

Über die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Oberflächenwassers erforderli- che wasserrechtliche Gewässer-Einleiterlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG ist eigen- ständig zu entscheiden (siehe § 19 WHG). Nachdem die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen, konnte diese erteilt werden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein un- vermeidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchti- gungen stattfindet und ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgü- tern getroffen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang eingeräumt werden kann.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV sowie § 13 Absatz 1 und 2 WHG (Gewässerbenutzungen) mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

B. Zuständigkeit

Gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

C. Verfahren

1. Verfahrensregime

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 VwVfG, §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), § 5 LKreiWiG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 67 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sowie §§ 8 ff., 19 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

3. Scoping

Am 27. Oktober 2015 und 5. Oktober 2017 fanden in der Planfeststellungsbehörde Besprechungen nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zum ersten Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 (E-Mail) und zum zweiten Scoping-Termin mit Schreiben vom 5. September 2017 alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage waren Unterlagen der Ingenieure der MAUTHE GmbH Balingen zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Stellen und die insoweit zusammenfassenden Ergebnisprotokolle der Scoping-Termine sind Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Büro Zeeb & Partner, NATUR . RAUM . MENSCH.

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 26. Oktober 2017 wurde der Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet. Vom Vorhabenträger wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG

und § 67 Absatz 4 Nr. 6 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zu den Scopingterminen eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

a) Höhere Fachbehörden

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich entscheidende Behörde in Bezug auf raumordnerische-, Abfall-, Wasser-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Artenschutz- (artenschutzrechtliche Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium Freiburg war mit der Abteilung 3, Landwirtschaft, dem Referat 82 als Höhere Forstbehörde (Waldumwandlung) und mit der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, eingebunden.

b) Untere Fachbehörden

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser- und Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde, Stiftung

Die Stadt Ehingen war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde und erfüllende Gemeinde mit eingebunden.

d) Verbände

Sowohl der Regionalverband Donau-Iller als auch der Zweckverband Landeswasserversorgung waren mit eingebunden.

6. Öffentliche Bekanntmachung

a) Ortsübliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, die Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 LVwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG erfolgte am 13. November 2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Südwest-Presse“ Ulm und „Ehinger Tagblatt“

b) Internet

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a VwVfG bzw. dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden, entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

c) Information der Beteiligten

Mit Schreiben (E-Mail) vom 30. Oktober 2020 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Nachbarbenachrichtigungen erfolgten durch die Stadt Ehingen.

7. Auslegung

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPG vom 23. November 2020 bis zum 28. Dezember 2020 bei der Auslegungsgemeinde Stadt Ehingen, Bürgerbüro, Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau) sowie bei der Planfeststellungsbehörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Stadtverwaltung Ehingen war, bedingt durch COVID-19-Maßnahmen, während des Auslegungszeitraums geschlossen; die Einsichts- und Zugangsmöglichkeiten gemäß dem PlanSiG vor Ort konnten telefonisch erfragt werden.

Die Planunterlagen wurden nach dem PlanSiG auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zusätzlich veröffentlicht und waren während des gesamten Auslegungszeitraums kontaktlos einsehbar.

8. Einwendungsfrist

Vom 23. November 2020 bis einschließlich 11. Januar 2021 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift bzw. per E-Mail mittels elektronischer Signatur Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen

Bekanntmachung hingewiesen. Der Planfeststellungsbehörde liegen zwei inhaltsgleiche Einwendungen vor.

9. Erörterungstermin

Anstelle des Erörterungstermins erfolgte mit Einverständnis der zwei Einwender eine Videokonferenz gemäß § 5 Absatz 5 PlanSiG.

Über den Ablauf und das Ergebnis der Videokonferenz wurde eine Niederschrift gefertigt. Die Rücknahme der Einwendungen ist erfolgt.

10. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen wurde das Wasserrechtsverfahren für die Ab- und Einleitung des Sickerwassers in den Weiherbach sowie den Bau der Sickerwasserleitung durch die untere Wasserrechtsbehörde in einem separaten Verfahren durchgeführt.

Mit Datum vom 2. März 2016, Az.: 32/700.76, erteilte der Fachdienst 32, Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes ADK die wasserrechtliche Erlaubnis für die Direktinleitung des Deponiesickerwassers in den Weiherbach und die wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Retentionsfilterbeckens sowie das Benehmen zum Bau einer Abwasserleitung von der Deponie Roter Hau II in Ehingen-Stetten zum Weiherbach, Befreiung von der RVO „Tiefbrunnen I und II“ (WSG 112) der Gemeinde Rottenacker und sonstige Ausnahmen und Befreiungen.

Nachdem aufgrund der Umwidmung einer Teilfläche der Deponie ein höherer Sickerwasseranfall zu erwarten ist, wurde bei der unteren Wasserrechtsbehörde ein Antrag auf Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt (26. November 2019).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde von der unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 26. März 2020, Az.: 32/700.76 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des kompletten Deponiesickerwassers in den Weiherbach erteilt.

Diese Entscheidung ist den Antragunterlagen beigelegt.

Eine Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG über den Bau eines Retentionsfilterbeckens und einer Abwasserleitung von der Deponie Roter Hau II zum Weiherbach wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2016 an das Regierungspräsidium Tübingen übersandt.

Für das Versickern von Niederschlagswasser wurde im Planfeststellungsverfahren ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche und ein Antrag auf Befreiung von der Grundwasserschutzgebietsverordnung gestellt.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche

auch § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

A. Maßgebende Unterlagen

Die UVP und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sind zwingend vorzulegende Unterlagen, anhand derer die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Re-kultivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

1. UVP

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- a) Aufgrund der bloßen Umwidmung und Überhöhung der bestehenden Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittswisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- b) Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- a) Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und –betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

2. LBP

Der LBP entspricht den Anforderungen der §§ 17 Absatz 4, 34 Absatz 5 und 44 Absatz 5 BNatSchG. Er kommt zum Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Eingriffsfolgen bewältigt werden und der Umfang des Maßnahmenkonzeptes angemessen und ausreichend ist. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), - der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen nicht verschlechtert wird,
- d) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,
- e) der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste durch die vorgesehene Wiederbewaldung und die Maßnahmen zur Erholungsnutzung erbracht wird.

B. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.

1. Gesundheit des Menschen

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen.

Aufgrund des großen räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (die nächste Ortschaft (Schlechtenfeld) liegt ca. 1000 m Luftlinie entfernt) ist mit keinen (neuen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten.

Es werden keine weiteren siedlungsnahen Freiräume beansprucht.

Das Umland des bereits vorhandenen Deponiekörpers ist für die Naherholung von Bedeutung, nicht aber das Deponiegelände selbst.

Das Umfeld der Deponie wird für Spaziergänge genutzt. Durch den hohen Laubwald rund um die Deponie (Buchen-Eichen-Mischwald) ist die Deponie von außen nicht wahrnehmbar.

Nach Rekultivierung (Wiederbewaldung) erfolgt eine vollständige Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild.

Durch die nahegelegenen Verkehrswege wie die B 311 und den bisherigen Deponiebetrieb bestehen bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen zu keinen Überschreitungen maßgeblicher Immissionsrichtwerte.

Sie betreffen im Übrigen nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

2. Pflanzen und Tiere

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Erhöhung und Umwidmung des Deponiekörpers verursachen im Wesentlichen keine neue Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers.

Im nahen Umfeld des Deponiekörpers stehen ausreichend Ausweichbiotope und damit ausreichend geeigneter Ersatzlebensraum während der Betriebsphase der Deponie zur Verfügung

a) Auswirkungen auf die Flora

Die Deponieerweiterung beansprucht keine neuen Flächen. Die Überhöhung und die Umwidmung finden ausschließlich in den Bereichen der derzeitigen Betriebsflächen statt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Rekultivierung werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert. Die Kompensation der Lebensraumverluste für vorhandene Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften erfolgt durch ein naturschutzfachliches Renaturierungskonzept. Nach Beendigung der Deponie wird das Rekultivierungsziel Wald wieder erreicht.

Dadurch können sukzessive Artengemeinschaften entwickelt werden, die dem ursprünglichen Bestand zumindest entsprechen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

b) Auswirkungen auf die Fauna

(1) Gesamtschau

Durch die Deponieerweiterung erfolgt keine über die bereits vorhandene, hinausgehende Inanspruchnahme von Habitaten. Der Bereich der Umwandlungsfläche weist eine hohe Vorbelastung auf.

Weitere Beeinträchtigungsfaktoren sind als nicht relevant einzustufen, da nur verhältnismäßig geringe betriebliche Auswirkungen auf die Tierwelt durch Lärm oder Staubimmissionen prognostiziert werden.

Durch gezielte Maßnahmen in der Rekultivierung und Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Vegetationsbeseitigung werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels vorhandener Ersatz- und Ausweichbiotope gemäß den LBP-Maßnahmen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind gemäß LBP insbesondere durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeiten
- Wiederherstellen von geschlossenen Vegetationsdecken.

(2) Ergänzungen (Artengruppen)

- Reptilien

Ein Vorkommen der Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden. Als potentiell vorkommende Art ist die Zauneidechse möglich (auf den südseitigen Hängen der Deponie). Die Zauneidechse gehört gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden nicht überschüttet. Habitatverluste sind nicht zu befürchten. Im LBP mussten daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für deren Habitats-Ansprüche, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / resting place) vorgesehen werden.

- Säugetiere

Die Deponie ist weder ein naturnaher noch ein natürlicher Lebensraum.

Die Vorkommen von Säugetieren oder erhebliche Beeinträchtigungen derselben sind mit Sicherheit auszuschließen, da sich im Vorhabengebiet keinerlei Habitatrequisiten wie Felshöhlen, Felsspalten, alte Bunker, Fuchsbauten oder Baumhöhlen sowie Alt- und Totholzstrukturen befinden.

Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

- Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind in vergleichsweise geringem Ausmaß durch das geplante Vorhaben betroffen.

Nachgewiesen wurden im weiteren Umfeld der Deponie diverse Vogelarten. Habitate sind in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden. Deren Betroffenheiten sind daher auszuschließen.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie sowie die Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie wie auch die nationalen Schutzvorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

- Sonstige Artengruppen

Sonstige Artengruppen (Fische, Mollusken) sind für die Deponieerweiterung nicht relevant.

(3) BNatSchG

Auf der Deponie-Erweiterungsfläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurde kein Vorkommen streng geschützter Tierarten nachgewiesen:

(4) LWaldG

Für die geplante Überhöhung wird in eine Fläche von 2.167 m² Wald eines vorhandenen Baumbestandes zum Zwecke der temporären Nutzung als DK I-Deponie eingegriffen.

Der ursprüngliche Verlust des Baumbestandes bzw. an Waldfläche wirkt fort.

Nach abschnittsweiser Verfüllung (Nutzung als DK I-Deponie) und Rekultivierung erfolgt auf der ausgestockten Fläche die flächengleiche Wiederaufforstung (46.621 m²), so dass die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes sukzessive wiederhergestellt werden. Eine darüberhinausgehende Ersatzaufforstung ist deshalb nicht erforderlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der erforderlichen befristeten Waldumwandlung nach § 11 Absatz 1 LWaldG (für die Dauer des Deponiebetriebes; nach derzeitigen Berechnungen weitere 22 Jahre; Aufforstung bis 2043) für die

- nachträgliche Genehmigung der befristeten Waldumwandlung von ca. 757 m² bereits 2018 umgewandelten Wald
- befristete Waldumwandlung von ca. 2.167 m² Wald
- Verlängerung der bereits genehmigten befristeten Waldumwandlung von ca. 24.834 m² Wald.

liegen vor.

3. Gewässer und Böden

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Böden

Durch die Planung des Vorhabens der Erhöhung des Deponiekörpers und der Umnutzung von Deponieflächen von DK 0 zu DK I-Flächen wird verhindert, dass für die De-

ponierung von Abfällen weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Der vorhandene Untergrund im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist. Die Beeinträchtigung resultiert hier aus der Anlage der Basisabdichtung, die in DK 0-Bereichen nicht erforderlich ist

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau der ursprünglichen Bodenverhältnisse.

Die betroffenen Bodenfunktionen können durch das vorgesehene Rekultivierungskonzept mittelfristig – wenn auch in veränderter Ausprägung – wieder soweit regeneriert werden, dass keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (Funktionsminderungen) zu erwarten sind. Mit den vorgesehenen kulturtechnischen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die rekultivierten Flächen die forstrechtlichen Anforderungen an den Ausgleich erfüllen, d.h. es wird die Herstellung einer für Biotop tauglichen Rekultivierungsschicht sowie die Bestockung der rekultivierten Flächen mit einer gesicherten Kultur gewährleistet.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht und die fachgerechte Wiederaufforstung werden zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

b) Grund-/Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet besitzt in Bezug auf das Grundwasser eine hohe Bedeutung. Erhebliche Eingriffe durch die Anlage und den Betrieb der Deponie wurden bisher nicht ersichtlich.

Die vorgesehenen Dichtungssysteme, die kontrollierte Sickerwasserfassung mit Ableitung über ein Retentionsfilterbecken in den Vorfluter sowie die Sammlung des Oberflächenwassers und kontrollierte Ableitung zu den Entwässerungssystemen sorgen für einen ausreichenden Schutz des Grundwasservorkommens und von Oberflächengewässern.

Die Schutzziele des Wasserschutzgebietes und damit die Trinkwasserversorgung sind damit nicht beeinträchtigt.

Grundwassermessstellen können auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten nicht eingerichtet werden und ein nachhaltiges Monitoring der Stoffausträge ist deshalb nicht möglich.

c) Grundwasserneubildung

Auf dieses Schutzgut wirkt sich der Einbau der Basisabdichtung des DK I-Bereichs geringfügig negativ aus, da die Versickerung und somit die Grundwasserneubildung während des Deponiebetriebs unterbunden wird und das anfallende Sickerwasser nach Passage des Retentionsfilterbeckens dem Weiherbach zugeleitet wird. Allerdings handelt es sich bei der Umwidmung lediglich um ca. 5 ha und auch bei der Anlage der DK 0-Deponie würde eine Verringerung der Versickerungsrate erzeugt werden.

Da keine ausreichende natürliche geologische Barriere vorhanden ist, wurde diese durch eine technische Barriere aus 1 m verdichtetem Lehm verbessert.

Das Aufbringen einer Kunststoffdichtungsbahn dichtet zusätzlich ab.

Durch die Fassung, Ableitung und schadlose Versickerung des Oberflächenwassers (über Randgräben in das Erdbecken), die Minimierung des Oberflächenabflusses und die Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer im Aufforstungsbereich 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und anschließender Anlage eines Waldbestandes, werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

d) Grundwasserqualität

Eine Gefährdung der Qualität des Grundwassers wird durch die Sammlung des Sickerwassers und Ableitung in den Weiherbach, den Einbau einer Oberflächenabdichtung zur Reduzierung des Sickerwasseranteiles, den Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen bei den Arbeitsgeräten und Maschinen und der Betankung außerhalb der Ablagerungsfläche auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

e) Oberflächenwasser

Die geologische Barriere unterhalb der Deponie „Roter Hau II“ wurde durch eine technische Barriere (Teil der Basisabdichtung) verbessert.

Eine potentielle temporäre Beeinträchtigung von Oberflächenwasser durch die Beseitigung abflussmindernder Vegetation (Wald) und Störung der Retentionsfunktionen von Boden und Untergrund wird durch die Rückhaltung und Reinigung von verschmutztem Oberflächenwasser über Sedimentationsbecken und Retentionsmulden, die fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen nach Deponieabschluss, den Aufbau einer bis zu 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit und die abschnittsweise Wiederherstellung eines standortgemäßen Waldbestandes auf ein unerhebliches Maß minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4. Luft und Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch

Dem Planungsgebiet ist nur eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima einzuräumen.

Eine potentielle Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Umgestaltung der topographischen Verhältnisse ist nicht zu befürchten. Das Klima auf und in der Umgebung des Deponiegeländes ist nur wenig empfindlich gegenüber einem Eingriff.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet. Im Bereich der Deponie besteht eine reduzierte klimatische Wertigkeit aufgrund fehlenden Bewuchses. Da kein organisches Abfallmaterial verwendet wird, entsteht keine Deponieausgasung.

Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, Reinigung und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des

Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

b) Lärm

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (Radlader und bei Bedarf Raupe oder ein Verdichter) zum Einsatz.

Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten. Daneben verursachen die anliefernden LKW-Lärm. Es ist weiterhin mit derselben Anzahl von LKW wie bisher pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind somit keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der nahegelegenen Bundesstraße, die B 311.

Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der Erholungsnutzung sind auszuschließen, da die Deponie ca. 1 km von dem nächstgelegenen Wohngebiet entfernt ist und das weitere Umfeld der Deponie nur temporär zur Erholungsnutzung genutzt wird. Durch den hohen Laubwald rund um die Deponie ist diese von außen nicht wahrnehmbar.

5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege

Eine Beeinträchtigung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Raumordnungsverfahren (ROV)

Ein vorgeschaltetes ROV war nach Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde (Referat 21) nicht erforderlich.

b) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Eine FFH-Vorprüfung war nicht durchzuführen.

Die Erweiterung der Deponie „Roter Hau II“ erfolgt außerhalb von FFH-Gebieten. Aufgrund der geplanten Vorsorgemaßnahmen bei Deponiebau und -betrieb (Sickerwasserfassung, Ableitung der Sickerwässer, Basisabdichtung, Retentionsmulde für unbelastetes Oberflächenwasser) sind keine erheblichen neuen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und die geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der Nähe ausgewiesen.

c) Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Es werden keine typischen, ein LSG prägenden Landschaftsbestandteile beansprucht. Nördlich des Planungsgebiets beginnt ein LSG (Schutzgebiets-Nr. 4.25.140).

d) Biotop und Naturdenkmäler

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Planungsgebiet keine Bereiche ausgewiesen. Im Umfeld um das Planungsgebiets sind folgende Biotop mit unterschiedlichem Schutzzweck und differenziertem Grund ausgewiesen:

150 m nördlich des Planungsgebiets bestehen vier Biotop.

Hierbei handelt es sich um das geschützte Biotop Nr. 277244253274 „Pflanzenstandort SO Schlechtenfeld“ und die „Heiden-Sukzession und Waldrand am Geißholz“.

Weitere geschützte Flächen sind das Biotop „Wacholderheide am Geißholz zw. Ehinggen und Schlechtenfeld“ (Nr. 177244255955) und das Biotop „Magerrasenrest östlich Schlechtenfeld“ (Nr. 177244255954).

Der primäre Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erfolgte durch die erste deponietechnische Erschließung und die Verfüllung seit dem Jahr 1988.

Mit dieser Planung soll dieser primäre Eingriff bis zur vollständigen Verfüllung fortgesetzt werden mit der Folge einer weitestgehenden Kompensation durch die Rekultivierung.

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber nur einen Time-lag zur bisherigen Genehmigungssituation dar.

Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotope durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeinträge und die damit verbundene Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

6. Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW

Das Gelände der Deponie befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Nr. 112 Rottenacker.

Es handelt sich um einen bestehenden Deponiestandort, der bereits einen DK I-Teil enthält.

Die Absicherung der Deponie mit der geologischen/technischen Barriere, der Basisabdichtung und der darüber liegenden Entwässerungsschicht verhindert ein Eindringen von Wasser in den Untergrund.

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeingebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung) bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu erwarten.

8. Wohl der Allgemeinheit

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

9. Vorsorge

Es wird sichergestellt, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

a) Technische Barriere

Mittels technischer Barriere als Tondichtung wird verhindert, dass im Versagensfall der übrigen Barrieren (Basis- und Oberflächenabdichtungssystem) Schadstoffe in die Umwelt austreten.

b) Basisabdichtungssystem

Das bereits eingebaute Basisabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente und dem darüber angeordneten mineralischen Flächenfilter mit Drainagerohren und dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund. Der Einbau der Basisabdichtung erfolgte entsprechend den Vorgaben der DepV

Die Abtrennung der DK I- und DK 0 – Bereiche erfolgt durch Trenndämme mit geeignetem Material.

c) Oberflächenabdichtungssystem

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus einer Dichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn) mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im gesamten Bereich eine Wiederbewaldung gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der

Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

d) Böschungsabdichtungssystem

Das einzubauende Böschungsabdichtungssystem besteht ebenfalls (wie bei Buchstabe c) aus einer Dichtungskomponente mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Auch dieses System dient zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

e) Sickerwasserentwässerungssystem

Das vorhandene Sickerwasserentwässerungssystem auf den Dichtungssystemen fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf den Dichtungssystemen und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

f) Entwässerungseinrichtungen

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Das Sickerwasser aus dem Umwidmungsbereich wird, nachdem die Abfälle, welche eingelagert werden, nicht höher belastet sind als im bestehenden DK - Deponieteil, zusammen mit dem Sickerwasser aus dem bestehenden Bereich über das Retentionsfilterbecken in den Weiherbach eingeleitet.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

Durch die Überhöhung und Umwidmung ändert sich weder die Niederschlagsmenge - welche sich auf die Grundfläche (l/m^2) bezieht - noch deren Erfassung, Ableitung oder breitflächige Versickerung gegenüber der bisherigen Genehmigung.

Das im nordwestlichen Geländebereich anfallende Niederschlagswasser versickert aufgrund des natürlichen Geländeverlaufs sowie der Ausformung als Hügeldeponie entsprechend der ursprünglichen Genehmigung ohne Sammlung direkt vor Ort über die belebte Bodenschicht des Laubwaldes auf dem Deponiegrundstück Flurstück Nr. 6255.

Im südwestlichen Deponiebereich wird das weitgehend von der Deponieoberfläche und Teilen des asphaltierten Betriebswegs abfließende Niederschlagswasser zunächst über einen Entwässerungsgraben gefasst und in ein Erdbecken, welches sich überwiegend auf dem Deponiegrundstück befindet, eingeleitet. Von dort wird es durch das Mönch-Auslaufbauwerk in den sich anschließenden Graben - ein natürlich ausgeformter Geländeeinschnitt - geleitet. Der Graben verläuft zunächst teilweise auf dem angrenzenden Privatgrundstück. Im Auslauf schwenkt der Graben wieder auf das Grundstück der Deponie zurück. Dort findet dann auch die flächige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenschicht des Laubwaldes statt.

g) Betriebswege und -flächen

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung in optimaler Weise zu ermöglichen und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt.

h) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nummer 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

i) Deponiebetrieb

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird.

Ein Mitarbeiter ist für die Waage zuständig, ein weiterer für den Abfalleinbau.

Das eingesetzte Personal verfügt für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Nach § 4 Absatz 3 DepV hat die Teilnahme des Personals an fachspezifischen Fortbildungen mindestens alle vier Jahre

zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Landkreis Alb-Donau-Kreis eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

j) Bauausführung

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

k) Qualitätsmanagementplan

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und wird durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projektbezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

l) Deponietechnik

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

m) Energie

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 c) KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine Deponiegase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselkraftstoff durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

n) Zuverlässigkeit

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist der Fachdienst Abfallwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis. Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft und das verantwortliche Personal vor Ort die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

o) Fach- und Sachkunde

Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft, das verantwortliche Personal vor Ort und das sonstige Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen.

p) Rechte Dritter

Die Erweiterung durch Umwidmung und Neumodellierung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet. Entschädigungen für eventuelle Vermögensnachteile in Geld zu entschädigen kommen nicht in Betracht. Im Übrigen sind nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG auch nicht zu erwarten.

Die für die Erweiterung zu nutzenden Flächen sind im Besitz der Schul- und Armenstiftung Ehingen; diese hat als Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 6255 am 18. April 2018 eine schriftliche Einverständniserklärung zur beantragten Versickerung des Niederschlagswassers abgegeben.

Die direkt an die Erweiterungsfläche angrenzenden Flächen sind ebenfalls im Besitz von privaten Dritten.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

q) Abfallwirtschaftsplan

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen. Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle - des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Deponieerweiterung, die eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Alb-Donau-Kreis, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

r) Staatliche Überwachung

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 23 Absatz 5 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 LKreiWiG). DK I-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 DepV einem dreijährigen Inspektionsintervall.

IV. Planrechtfertigung**A. Ausgangslage**

Die zur Ablagerung kommenden DK I-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

B. Sachliche Rechtfertigung

Eine spezifisch für den Alb-Donau-Kreis erarbeitete Prognose bezüglich der Mengenentwicklung von im Landkreis anfallenden DK I-Abfällen ergibt für die Zukunft eine diesbezüglich abzulagernde Abfallmenge von jährlich ca. 15.000 bis 20.000 Tonnen. Um auch in Zukunft die Entsorgung von DK I-Abfällen im Alb-Donau-Kreis zu gewährleisten und um die langfristige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit im Kreisgebiet sicherstellen zu können, soll der Deponiekörper der Deponie Roter Hau II erhöht werden. Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden Deponievolumen von ca. 104.277 m³ für den DK I-Bereich und ca. 40.769 m³ für den DK 0-Bereich voraussichtlich für 15 – 20 Jahre eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle bieten.

Der für die Erweiterung vorgesehene Flächenbereich ist hinsichtlich den in der DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung und den Verkehrsbelastungen auf der B 311 eignet sich das Gelände wie kein anderes zur Fortführung der Ablagerung von DK I-Abfällen.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Alb-Donaukreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Alb-Donau-Kreis ist in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für die Beseitigung von DK I-Abfällen die Erweiterung der Deponie Roter Hau vorgesehen. Hierdurch wird eine dezentrale Entsorgungssicherheit für diese DK I-Abfälle voraussichtlich für weitere 15 bis 20 Jahre gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

2. Fehlende Alternativen

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Ehingen-Stetten erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Alb-Donaukreis auch ohne eigene Deponien gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden

V. Ersetzte Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen, die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

A. Niederschlagswasser

Beim Niederschlagswasser aus dem Deponiegelände handelt es sich um Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieses ist gemäß § 55 Absatz 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach Absatz 2 soll Niederschlagswasser u. a. ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Da für die Überhöhung und Umwidmung der Deponie, mit der die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (Versickerung Niederschlagswasser) verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, entscheidet nach § 19 Absatz 1 und 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die Versickerungsfläche und die Deponie Roter Hau II liegen in der weiteren Schutzzone (Zone III) und somit im Geltungsbereich der Grundwasserschutzgebietsverordnung vom 17. August 1992 des Wasserschutzgebiets 112 Rottenacker. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung ist u. a. das punktuelle Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers grundsätzlich verboten. Nach § 7 Absatz 1 der Rechtsverordnung kann das Landratsamt Alb-Donau-Kreis jedoch von den Verboten eine Befreiung erteilen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist hier der Fall, da das unbelastete Niederschlagswasser der Deponiefläche zur breitflächigen Versickerung abgeleitet wird. Durch die beantragte Überhöhung und Umwidmung findet weder hinsichtlich Qualität noch Quantität eine Veränderung zur bisherigen Versickerung statt.

Für den bestehenden Deponiekörper greift der Verbotstatbestand des § 3 Absatz 1 Nr 10 der Schutzgebietsverordnung für Anlagen zur Abfallbeseitigung gemäß § 7 Absatz 4 nicht. Die Deponie Roter Hau wurde aufgrund der Entscheidung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 3. Oktober 1988 und somit vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung rechtmäßig errichtet und betrieben. Dies wurde bereits von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in einem vorgelagerten Verfahren (Bau der Sickerwasserleitung) bestätigt.

Die Schul- und Armenstiftung Ehingen hat als Grundstückseigentümer des Flurstück Nr. 6255 am 18. April 2018 eine schriftliche Einverständniserklärung zur beantragten Versickerung des Niederschlagswassers abgegeben (s. Register 7).

B. Befreiung von Wasserschutzgebietsbestimmungen

Die betroffenen Deponieflächen liegen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen I und II“ der Gemeinde Rottenacker (WSG-Nr. 112)

Gemäß der Grundwasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 17. August 1992 ist im betroffenen Bereich nur zulässig das „Errichten und Erweitern von Deponien mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist“. Für die Realisierung des Vorhabens ist dementsprechend eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung werden erfüllt:

- Es handelt sich um einen bestehenden Deponiestandort, der bereits einen DK I-Teil enthält:
Die Deponie verfügt bereits über einen genehmigten DK I-Abschnitt mit einer Fläche von ca. 1,1 ha.
- Es wurde eine technische Barriere gegen den Untergrund geschaffen: Der Umwidmungsbereich wurde mit einer technischen Barriere aus mineralischem Dichtungsmaterial (d = 1,0 m) und einer Kunststoffdichtungsbahn (d = 2,5 mm) ausgestattet.

- Das Sickerwasser wird gesammelt: Das Sickerwasser aus den Umwidmungsbereichen wird zusammen mit dem Sickerwasser aus den bestehenden Deponiebereichen über Entwässerungsleitungen und das Retentionsfilterbecken in den Weiherbach geleitet,

Die Befreiung von § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Grundwasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen I und II“ der Gemeinde Rottenacker (WSG-Nr. 112) des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 17. August 1992 für das Errichten und Erweitern von Deponien mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden konnte erteilt werden, da es sich um einen bestehenden Deponiestandort, der bereits einen DK I-Teil enthält, handelt.

Bei Schaffung einer technischen Barriere gegen den Untergrund und Sammlung des Sickerwassers in dauerhaft dichten Rohrleitungen und der Einleitung über ein Retentionsfilterbecken in den Weiherbach sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Mit einer Negativbeeinträchtigung des Grundwassers ist nach Vorstehendem nicht zu rechnen

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Gewässerrandstreifens waren nicht zu beachten..

C. Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung

Die Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung der bereits bestehenden befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen für die noch nicht rekultivierten Waldflächen im bestehenden Deponiegelände entsprechend der eingereichten Rekultivierungsplanung liegen vor.

Für die geplante Umwidmung und Neumodellierung wird eine Verlängerung der Waldumwandlung nach § 11 LWaldG benötigt. Umgewandelter Wald nach § 11 LWaldG bleibt Wald im Sinne des § 2 Absatz 2 LWaldG. Diese Waldfläche erfüllt verschiedene Funktionen. Die Verlängerung der befristeten Umwandlung nach § 11 LWaldG beeinflusst diese Funktionen nicht direkt, jedoch darf sich die Verlängerung der Umwandlung nicht negativ auf die Funktionen auswirken.

Die befristet umgewandelte Waldfläche wird näher bestimmt:

Im LBP sind die umzuwandelnden Flächen als 2a, 7,8,9,10a und 12a bezeichnet und umfassen aufsummiert eine Fläche von 2.924 m². Die gesamte Rekultivierungsfläche beträgt 46.621 m². Abzüglich der Fläche von 18.483 m², die bereits Wald ist und der dauerhaft umgewandelten Fläche nach § 9 LWaldG von 380 m² ergibt sich damit eine wiederaufzuforstende Fläche von 27.758 m².

Im Rahmen der Rekultivierungsplanung werden damit ca. 27.758 m² naturnaher Wald bis Ende 2043 wieder aufgeforstet. Nach der Rekultivierung wird so der Wald seine typischen Waldfunktionen wieder übernehmen können.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung von unbelastetem gefasstem Niederschlags- und Drainagewasser unterfällt der Abwasserbeseitigung und stellt eine erlaubnispflichtige Gewässernutzung dar (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 WG). Aufgrund § 19 Absatz 1 WHG ist die erforderliche Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser während der Betriebsphase und nach der Rekultivierung (Abwasser im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG) neben der Planfeststellung zu erteilen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen vor. Durch das Vorhaben sind im Sinne des § 93 WG keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Die Prüfung und Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahrens haben ergeben, dass der Vorhabenträgerin die Befugnis (§ 10 WHG) zur Versickerung erteilt werden kann (Ermessensentscheidung nach § 12 Absatz 2 WHG). Versagungsgründe liegen nicht vor (§ 12 Absatz 1 WHG). Die schadlose ortsnahe Versickerung entspricht den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG). Dem stehen im Kontext der „Erweiterung“ weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorsorgemaßnahmen zu verweisen. Die allgemeine Anforderung, das Grundwasser rein zu halten, ist eingehalten (§ 48 WHG). Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser stehen der Erlaubnis nicht entgegen (§ 47 WHG).

VII. Einwendungen

Es wurden zwei Einwendungen erhoben. Diese wurden im Anschluss an die Videokonferenz mit Schreiben vom 26.04.2021 bzw. 27.04.2021 (Eingang bei der Planfeststellungsbehörde am 28.04.2021) zurück genommen..

VIII. Eingegangene Stellungnahmen

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

IX. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen

A. Rechtsgrundlagen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

B. Abfallrecht

1. Vorgaben der DepV

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um.

Der Turnus für die Überwachung und Probenahme von Sickerwasser bei den DK I-Bauschuttdeponien im Alb-Donau-Kreis wurde aufgrund konstant niedriger Werte zuletzt mit Entscheidung vom 4. Mai 2016, Az.: 54.2-11/8983-01-02 UL-L 071-02 auf zweimal pro Jahr festgesetzt.

2. Keine Festlegung der Auslöseschwellen

Die Festlegung von Auslöseschwellen zur Überwachung des Grundwassers ist aus den vorhandenen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich.

C. Naturschutz

Die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

D. Bodenschutz

Für die Rekultivierung gibt die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Antragsunterlagen enthalten für die einzelnen Nutzungen bzw. Nutzungsbereiche Angaben über die Mächtigkeiten der Rekultivierungsböden.

Die vorgegebene Böschungsneigung ist erforderlich um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen.

.

E. Forst

Die forstlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der befristeten Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes möglichst gering zu halten und um eine ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlung einschließlich der Rekultivierung und der Wiederaufforstung sicherzustellen (§ 11 Absatz 1 LWaldG).

Die oben dargelegten forstrechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Beschlussfassung der Körperschaftsforstdirektion. Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung und erfüllen somit die rechtlichen Rahmenbedingungen einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG. Eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung ist die grundlegende Voraussetzung für ein befristetes Waldumwandlungsverfahren gemäß § 11 LWaldG, daher sind forstfachlich notwendige Vorgaben als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen.

Die ordnungsgemäße Wiederaufforstung muss gemäß § 11 LWaldG erfolgen. Dabei darf der Böschungswinkel nicht steiler sein als 1:3 um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies ist in den Planunterlagen für die Waldbereiche entsprechend umgesetzt.

Die Rekultivierungsschicht beträgt nach Abschluss der Setzungen 2,3 m. Davon sind mindestens 0,3 m humoser Oberboden. Das Ziel ist eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 160 mm.

Die Rekultivierungsschicht soll schonend mit geeigneten Maschinen (z.B. einer Moor-
raupe) möglichst verdichtungsfrei aufgetragen.

Der verdichtungsfreie Einbau der oberen 1,5 m der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein zentrales forstliches Anliegen. Verdichtungsfrei heißt: eine gezielte Verdichtung zur Erhöhung oder Gewährleistung einer bestimmten Standsicherheit ist nicht zulässig, sofern nicht die Standsicherheit eine Verdichtung erfordert.

Die einbautechnische Verdichtung (beim Einschieben mit einer Moorraupe) ist verfahrensbedingt nicht zu vermeiden und kann durch die geforderte bodenkundliche Baubegleitung hinreichend minimiert werden.

Vor der Bepflanzung wird ein Standortgutachten erstellt, in dem auch Vorschläge für Baumarten gemacht werden. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde werden geeignete Pflanzen für die Wiederaufforstung ausgewählt.

Die Erschließung des Waldteils wird mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.

Das Erdmaterial für die forstliche Rekultivierungsschicht muss den Anforderungen der BBodSchV entsprechen.

Die Antragsunterlagen weisen eine Unschärfe bzgl. der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht/ der durchwurzelbaren Bodenschicht auf: Der Erdauftrag im Bereich DK I ist absprachegemäß in einer Gesamtmächtigkeit von 2,0 m (gesetzter Zustand) vorzusehen. Die daran anschließende 0,3 m mächtige Flächendrainage (Kies) ist weder Erdauftrag, noch forstlich anrechenbare Rekultivierungsschicht. Durch die forstrechtlichen Nebenbestimmungen ist dies hinreichend klargestellt.

Nachdem die Rekultivierungsschicht nach den Vorgaben der Deponieverordnung aufgebracht wurde, ist ein Standortgutachten durchzuführen, um die Baumarteneignung festzustellen.

F. Wasserrecht

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIA der Grundwasserschutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen I und II“ der Gemeinde Rottenacker (WSG-Nr. 112) des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 17. August 1992. Laut Arbeitsblatt W 101 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) geht von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen und Reststoffen in Wasserschutzgebieten ein sehr hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser aus. Die im Plangebiet oberflächennah anstehenden Gesteine der Hangenden Bankkalke (Oberjura, joHB) können in Abhängigkeit von Klüftung bzw. Verkarstung Wasserwegsamkeiten im Untergrund bieten. Über die Abstromrichtung von Wasser in den Hangenden Bankkalken liegen keine Informationen vor (siehe auch Gutachten des GLA mit Az.: 4763-9/88UL vom 25.03.1988). Auszugehen ist von einem komplizierten Fließgeschehen.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Karstwasser wird auf das GLA-Gutachten vom 25. März 1988 verwiesen, wonach eine Gefährdung des Karstwassers nicht zu besorgen ist. Laut GLA-Gutachten gilt dies bei den vorliegenden geologischen Verhältnissen für die damals geplante Bauschuttdeponie bei der Umsetzung verschiedener technischer Maßnahmen.

Laut Antrag auf Planfeststellung erfolgt eine Einleitung von Sickerwasser über Retentionsfilterbecken in den Weiherbach, welcher Richtung Osten fließt und in die Schmiech mündet.

Das vom Wasserschutzgebiet Rottenacker östlich gelegene Wasserschutzgebiet Donaual-Ehingen (WSG-Nr.: 425019, Rechtsverordnung vom 19.07.1973) wird aktuell überarbeitet.

Das Sickerwasser im Umwidmungsbereich wird durch drei Sickerwasserdränrohre erfasst. Das erfasste Sickerwasser wird über drei Dammdurchdringungsbauwerke in Vollwandrohren zu den Sickerwasserschächten Si 11, Si 12 und Si 13 geleitet. Von dort wird das Sickerwasser über eine Sickerwasserleitung zum bestehenden Schacht Si 5 und weiter in das bestehende Retentionsfilterbecken geleitet.

Die neu erstellten Leitungen stellen für sich genommen zwar ein neu hinzukommendes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar und sind deshalb unabhängig vom bestehenden System zu beurteilen. Da unbehandeltes gewerbliches Abwasser

durch ein hydrogeologisch sensibles Gebiet geleitet wird, ist das Gefährdungspotential zumindest als „hoch“ einzustufen. Entsprechend wurden die Vorgaben für den Leitungsbau in der hierfür erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis definiert.

Das Sickerwasser wird in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt. Bei entsprechender technischer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Vorgabe, unbelastetes Material für den Bau der Sickeranlagen zu verwenden, folgt aus dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

G. Immissionsschutz

Die Reinigung der Zufahrtswege, und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung.

X. Gesamtabwägung und Entscheidung

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I-Abfälle im Landkreis Alb-Donau-Kreis zum Wohl der Allgemeinheit auch weiterhin geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den

umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Maßgaben aus einem raumordnerischen Verfahren mussten nicht umgesetzt werden. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen.

Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

XI. Sonstige Entscheidungen - Gebühren

A. Planfeststellung

(nicht veröffentlicht)

B. Wasserrechtliche Erlaubnis

. (nicht veröffentlicht)

C. Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

D. Keine Gebührenbefreiung

Eine Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 2 LGebG liegt nicht vor. Der Landkreis kann diese Gebühr auf Dritte, Benutzer der Anlage, umlegen (vgl. § 18 Kommunalabgabengesetz), somit ist der Landkreis nach § 10 Absatz 5 LGebG nicht von der Gebühr befreit.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) Klage erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)

Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), neugefasst durch B. v. 17.06.2004 BGBl. I S. 1108, 2625; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 16.06.2020 BGBl. I S. 1287 Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S.5029) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) in Kraft getreten am 29. Juli 2017
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundeslärmschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV). Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
GebVerz UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) Vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8,

	S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566) in Kraft getreten am 28. Dezember 2019
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.012.2020 (BGBl. I S. 2873)
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) Vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233) in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 14, 19 und 23 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 2.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 913)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
NatSchG	Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24, S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 59, S. 2694) in Kraft getreten am 10. Dezember 2020
QM	Qualitätsmanagement nach DepV
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002 nach § 48 des Bundes-

	Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
TASi	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 199, nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 Absatz 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG*) Vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I Nr. 6, S. 306) in Kraft getreten am 4. März 2021
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) Vom 2. November 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716) in Kraft getreten am 1. Januar 2019
VwV Öffentlichkeitsbeteiligung	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) Vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22) in Kraft getreten am 27. Februar 2014 außer Kraft am 28. Februar 2021
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233) in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1408) geändert worden ist.

Ausfertigungsvermerk

für den
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 21.05.2021

Arnika Schaupp (51-17)

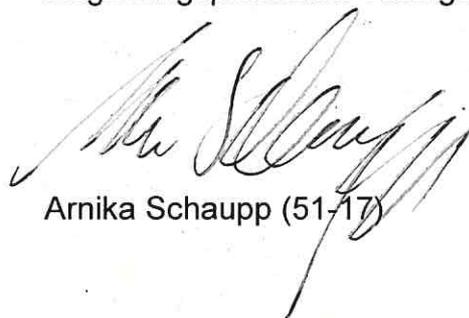
(Dienstsiegel)

Ausfertigungsvermerk

für den
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 21.05.2021


Arnika Schaupp (51-17)

